

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Zweites Stück vom Jahre 1860.

№ IV. Ministerial-Bekanntmachung

vom 3. Februar 1860, die Errichtung einer Zollvereins-Niederlage in Bremen und einer Zollabfertigungsstelle des zollvereinsländischen Hauptzollamtes zu Bremen an der Unterweser betreffend.

Zu Folge des Artikels 7 des zwischen den Zollvereinsstaaten und der freien Hansestadt Bremen unter dem 26. Januar 1856 geschlossenen Vertrags, die Beförderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse betreffend, sowie des Artikels 11 der zu diesem Vertrage gehörigen Uebereinkunft II. (Gesetzsammlung vom Jahre 1856, Seite 267) soll in Bremen eine Zollvereins-Niederlage errichtet werden, in welcher Erzeugnisse des Zollvereins, sowie in demselben verzollte fremde Waaren unter Aufsicht und Controle des zollvereinsausländischen Hauptzollamtes zu Bremen gelagert, behandelt, umgepackt, getheilt und zollfrei in den Zollverein wieder eingebracht werden können.

Uebergangspflichtige Güter, welche aus der Niederlage nach dem Zollvereinsgebiete zurückgeführt werden, unterliegen jedoch den in dem Staate, nach welchem sie zurückgebracht werden sollen, gesetzlich bestehenden Uebergangsabgaben, und können nur ausnahmsweise, falls über ihre Identität kein Zweifel obwaltet, mit Genehmigung der betreffenden Directiv-Behörde übergangsabgabefrei wieder eingelassen werden.

Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachungen vom 20. December 1856 (Gesetzsammlung Seite 333) und vom 12. Juni 1857, Ziffer III. (Gesetzsammlung Seite 46) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Eröffnung der fraglichen Zollvereins-Niederlage zu Bremen am 1. dieses Monats stattgefunden hat, und daß

Fürst. Schw. Rudolst. Gesetzsamm. XXI.

2

Abgegeben in Rudolstadt den 3. März 1860.